

# Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Übersicht Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik

## Directive on Administrative Cooperation - DAC

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

im Bereich der (direkten) Besteuerung

EU-Amtshilferichtlinie

# Inhaltsverzeichnis

I	
<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>0. EU-Amtshilferichtlinie</b>	<b>2</b>
0.1 Hintergrundinformationen	2
0.2 Inhalt	2
<b>1. DAC 1 - Steuerinformationen</b>	<b>4</b>
1.1 Hintergrundinformationen	4
1.2 Inhalt	4
1.3 Auswirkungen auf Unternehmen	5
<b>2. DAC 2 - Bankinformationen/Finanzkonten</b>	<b>7</b>
2.1 Hintergrundinformationen	7
2.2 Inhalt	7
2.3 Auswirkungen auf Unternehmen	8
<b>3. DAC 3 - Rulings - Steuervorbescheide</b>	<b>10</b>
3.1 Hintergrundinformationen	10
3.2 Inhalt	10
3.3 Auswirkungen auf Unternehmen	11
<b>4. DAC 4 - Country-by-Country-Reporting</b>	<b>12</b>
4.1 Hintergrundinformationen	12
4.2 Inhalt	12
4.3 Auswirkungen auf Unternehmen	13
<b>5. DAC 5 - Steuerzugang zu Wirtschaftlichen Eigentümern - Informationen</b>	<b>14</b>
5.1 Hintergrundinformationen	14
5.2 Inhalt	14
5.3 Auswirkungen auf Unternehmer	15
<b>6. DAC 6 - Steuerplanungsmodelle</b>	<b>16</b>
6.1 Hintergrundinformationen	16
6.2 Inhalt	16
6.3 Auswirkungen auf Unternehmen	17
6.4 EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022	17
<b>7. DAC 7 - Meldepflicht digitaler Plattformbetreiber</b>	<b>19</b>
7.1 Hintergrundinformationen	19
7.2 Inhalt	19
7.3 Auswirkungen auf Unternehmen	20

<b>8. DAC 8 - Kryptowährungen .....</b>	<b>21</b>
8.1 Hintergrundinformationen .....	21
8.2 Inhalt .....	21
8.3 Auswirkungen auf Unternehmen .....	22
<b>9. DAC 9 - Unterstützung bei der Erfüllung der Anmeldepflichten im Rahmen der Mindeststeuerrichtlinie .....</b>	<b>23</b>
9.1 Hintergrundinformationen .....	23
9.2 Inhalt .....	23
9.3. Auswirkungen auf Unternehmen .....	24
<b>10. Übersicht.....</b>	<b>25</b>

## Einleitung

Die Europäische Union hat sich nicht erst in den letzten Jahren auf die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung konzentriert. Als taugliches Mittel sieht die Europäische Kommission die Transparenz und die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Der Mechanismus für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch innerhalb der EU für die Zwecke der direkten Besteuerung ist insbesondere in der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Besteuerung festgelegt.

Der Geltungsbereich der Directives on Administrative Cooperation (DACs) gilt für Steuern aller Art, die von einem oder für einen Mitgliedstaat erhoben werden.

Ausgenommen davon sind:

- Mehrwertsteuer,
- Zölle,
- Verbrauchsteuern und
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

Der Mechanismus für den Informationsaustausch im Rahmen des DAC beruht in den meisten Fällen auf einem zweistufigen Ansatz:

1. Meldung an die Steuerbehörden durch den Steuerpflichtigen oder einen Dritten (z.B. ein Finanzinstitut oder einen Dienstleister) und
2. Austausch der gemeldeten Informationen zwischen den betroffenen Steuerbehörden.

Am Beginn dieses Ablaufs muss der Steuerpflichtige die Daten jedoch aufbereiten. Zur Einhaltung der Compliance hat der betroffene Unternehmer oft mit enormen Kosten zu rechnen. Diese entstehen für die Vorprüfung der Rechtskonformität betreffend den Status quo des Unternehmens sowie den Aufbau eines neuen Compliance-Systems und deren laufende Betreuung.

Die folgenden Seiten geben einen Überblick über die Erweiterungen der Amtshilferichtlinien sowie deren Auswirkungen auf die Unternehmer.

# 0. EU-Amtshilferichtlinie

RL 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977<sup>1</sup>; in Kraft 1.1.1979; aufgehoben 1.1.2013 durch RL 2011/16/EU<sup>2</sup>

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie war Österreich noch kein Mitglied der Europäischen Union. Die innerstaatliche Transformation erfolgte mit dem EG-Amtshilfegesetz (EG-AHG), BGBl 657/1994 vom 23. August 1994; das Inkrafttreten erfolgt gemäß § 6 mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

## 0.1 Hintergrundinformationen

Bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts sah sich die damalige Europäische Gemeinschaft (EG) mit Steuerhinterziehung und Steuerflucht über die Grenzen konfrontiert. „Da es sich hierbei um ein internationales Problem handelt, sind innerstaatliche Maßnahmen, deren Wirkungen nicht über die Grenze eines Staates hinausreichen, unzulänglich.“<sup>3</sup> Daher sollte die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen innerhalb der Gemeinschaft (von 1973 bis 1980 umfasste die EG neun Mitgliedstaaten<sup>4</sup>) verstärkt werden.

Durch den Vertrag von Maastricht wurde die EG mit 1. November 1993 zur Europäischen Union. Im gleichen Jahr wurde der EU-Binnenmarkt vollendet. Das bedeutete, dass nun die vier Freiheiten (Warenverkehr, Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer) gelebte Praxis werden sollten.

## 0.2 Inhalt

In Artikel 2 der Richtlinie werden drei Arten des Informationsaustausches gemäß OECD (Art. 26 OECD-MA) dargestellt<sup>5</sup>:

Arten von Informationsaustausch		
Ersuchensauskunft	Spontanauskunft	Automatischer Austausch
Minderung eines konkreten Risikos; individuell, zielgenau		Minderung eines abstrakten Risikos

<sup>1</sup> Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (77/799/EWG)(europa.eu)

<sup>2</sup> Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (europa.eu)

<sup>3</sup> vgl. RL 77/799/EWG Erwägungsgründe

<sup>4</sup> Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich

<sup>5</sup> vgl. Bericht des Rechnungshofes „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ Reihe BUND 2019/33

## **1. Auskunft auf Ersuchen**

Wenn die Ermittlungsmöglichkeiten im Inland auch im Rahmen der erhöhten Mitwirkungspflicht ausgeschöpft und die Informationen für Zwecke der Steuererhebung voraussichtlich erheblich sind, kann die Steuerverwaltung ein Ersuchen an eine andere Steuerverwaltung richten. Einzelersuchen dienen auch Zwecken der Abgabeneinbringung. Je nach vorliegendem Informationsstand der anfragenden Stelle kann das Ersuchen als Auskunfts-, Zustell- oder Beitreibungsersuchen gestellt werden.

## **2. Spontaner Auskunftsaustausch**

Dieser erfolgt ohne vorheriges Ersuchen, wenn einer Steuerverwaltung Informationen vorliegen und davon auszugehen ist, dass diese für andere Steuerverwaltungen erheblich sind (z.B. vermutete Steuerverkürzung in anderen Staaten). In einigen Bereichen ist auch ein verpflichtender, spontaner Austausch solcher Informationen vorgesehen.

## **3. Automatischer Informationsaustausch**

Bestimmte festgelegte Informationen, die in den Systemen der Steuerverwaltungen (oder bei Finanzinstituten) verfügbar waren oder abgerufen werden konnten, werden ohne vorheriges Ersuchen, in regelmäßigen zeitlichen Abständen an den jeweiligen Ansässigkeitsstaat übermittelt. Mit Wirksamwerden der DAC 1 wurde für Besteuerungszeiträume ab 2014 ein automatischer Informationsaustausch über Einkünfte und Vermögen vorgesehen und in den folgenden Änderungen der Amtshilferichtlinie erweitert.

Die erste Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten lediglich gegenseitig auf Ersuchen Auskünfte in Einzelfällen erteilen.

# 1. DAC 1 - Steuerinformationen

RL 2011/16/EU vom 15. Februar 2011; in Kraft seit 1.1. 2013; ABl L 64 vom 11.3.2011<sup>6</sup>

Nationale Umsetzung durch das EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG; BGBl I 112/2012) im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2012 und ersetzt das EG-AHG (BGBl 657/1994). Das Gesetz trat mit 1.1.2013 (der automatische Informationsaustausch mit 1.1.2015) in Kraft. Weiters erließ der Bundesminister für Finanzen eine Verordnung zur Durchführung des automatischen Informationsaustauschs (BGBl II 380/2014)

## 1.1 Hintergrundinformationen

Die Weltwirtschaftskrise 2008, welche ein Jahr zuvor ihren Ausgang in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte, war eine Finanz-, Banken- und Staatsschuldenkrise. Diese machte unter anderem deutlich, wie stark die Wirtschaft weltweit vernetzt ist.

„Im Zeitalter der Globalisierung wird der Bedarf der Mitgliedstaaten an gegenseitiger Amtshilfe im Bereich der Besteuerung immer vordringlicher. Durch die erhebliche Zunahme der Mobilität der Steuerpflichtigen, der Anzahl der grenzüberschreitenden Transaktionen und der Internationalisierung der Finanzinstrumente wird es für die Mitgliedstaaten immer schwieriger, die geschuldeten Steuern ordnungsgemäß festzusetzen. Diese zunehmende Schwierigkeit wirkt sich auch auf das Funktionieren der Steuersysteme aus und zieht Doppelbesteuerung nach sich, was wiederum zu Steuerbetrug und Steuerhinterziehung Anlass gibt, während die Kontrollbefugnisse auf nationaler Ebene verbleiben.“<sup>7</sup>

Der steigende Budgetbedarf - nicht nur in den EU-Mitgliedstaaten - machte es mehr denn je erforderlich, den Einnahmengap so gering wie möglich zu halten. Um diesen negativen Effekten entgegenzuwirken, wurde die RL 77/799/EWG durch die RL 2011/16/EU ersetzt.

Der diesbezügliche Richtlinienentwurf wurde im Februar 2009<sup>8</sup> veröffentlicht. Bereits beim ECOFIN vom 11.11.2009 wurde eine allgemeine Ausrichtung vorgelegt. Ein Konsens scheiterte an politischen Vorbehalten seitens Luxemburgs und Österreichs, welche eine Einigung nur im Kontext eines Gesamtpakets mit anderen relevanten Dossiers, insbesondere der Zinsbesteuerungsrichtlinie, sahen. Erst nach zwei Jahren Beratungen konnte die Richtlinie im Februar 2011 verabschiedet werden.

## 1.2 Inhalt

Die EK hat am 15.2.2015 neue Regeln verabschiedet, die ab 1.1.2016 den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten einen leichteren Austausch von Finanzinformationen ermöglichen sollten.

Einer der Vorteile des Binnenmarktes ist, dass Bürger sowie Unternehmen in der EU das Recht auf Freizügigkeit haben und darüber hinaus das Recht über die nationalen Grenzen hinweg tätig zu werden und investieren zu können. Da die direkte Besteuerung in der EU nicht harmonisiert ist, kann dies dazu führen, dass Steuerpflichtige Steuern in ihrem Wohnsitzland nicht korrekt abführen.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG

<sup>7</sup> vgl. RL 2011/16/EU Erwägungsgründe

<sup>8</sup> Richtlinienentwurf KOM (2009) 29 vom 2.2.2009

Die Richtlinie bzw. das EU-AHG soll die Grundlage für

- den Informationsaustausch auf Ersuchen<sup>9</sup>,
- den automatischen Informationsaustausch<sup>10</sup> und
- den Spontaninformationsaustausch<sup>11</sup>

sein.

Ausgetauscht werden Informationen, die für die Berechnung der Steuerschuld einer Person voraussichtlich erheblich sind. Ersuchen werden zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Werden österreichische Behörden um einen Informationsaustausch ersucht, haben sie so vorzugehen, als wenn es sich um ein Ersuchen einer anderen österreichischen Behörde handeln würde.

Neu eingeführt wurde der automatische Informationsaustausch, welcher zuvor nur im Rahmen der sogenannte Zinsrichtlinie<sup>12</sup> vorgesehen war.

Die Amtshilfe-Richtlinie kennt fünf Fallgruppen, für die obligatorisch automatische Auskünfte zwischen den Mitgliedstaaten zu erteilen sind:

- Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,
- Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
- Lebensversicherungsprodukte (die nicht von anderen Rechtsakten der EU über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Maßnahmen erfasst sind),
- Ruhegehälter und
- Eigentum an unbeweglichem Vermögen sowie Einkünfte daraus.

Mit 1.1.2014 wurde der Katalog um eine weitere Kategorie, welche Lizenzgebühren umfasst, erweitert.

Die Richtlinie sieht weiters einen Schutz von Geschäfts- und Bankgeheimnissen vor.<sup>13</sup> Die Übermittlung von Informationen kann abgelehnt werden, wenn sie zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen würde oder wenn die Preisgabe der betreffenden Information die öffentliche Ordnung verletzen würde.

### 1.3 Auswirkungen auf Unternehmen

Die Meldung der geforderten Einkommensdaten ist bereits größtenteils Bestandteil der unternehmerischen Verpflichtungen.

---

<sup>9</sup> Art. 5 RL 2011/16

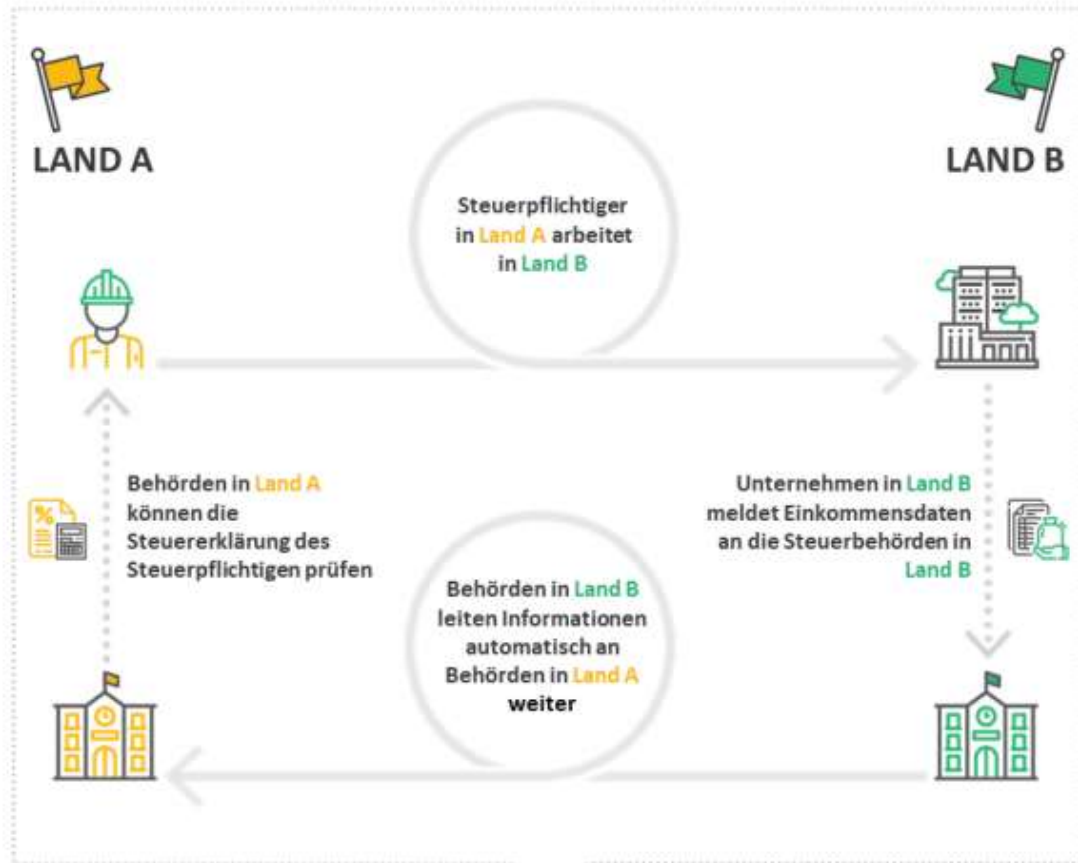
<sup>10</sup> Art. 8 RL 2011/16

<sup>11</sup> Art. 9 RL 2011/16

<sup>12</sup> Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

<sup>13</sup> Art. 17 und 18 RL 2011/16

## Ablauf des Austauschs im Rahmen der DAC 1



### Ausgetauschte Informationen:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, TIN  
 Vergütungen aus unselbstständiger Arbeit  
 Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen  
 Ruhegehälter  
 Lebensversicherungsprodukte  
 Unbewegliches Vermögen

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

## 2. DAC 2 - Bankinformationen/Finanzkonten

RL 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014<sup>14</sup>; in Kraft 1.1.2016; ABl L 359/1 vom 16.12.2014<sup>15</sup>

Mit dieser Richtlinie wurden die Meldestandards der OECD umgesetzt - Common Reporting Standard - Gemeinsamer Meldestandard (CRS). In Österreich wurden diese Änderungen im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2015 (BGBl I 163/2015) und mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz ins nationale Recht transferiert. Weiters erließ der Bundesminister für Finanzen eine Verordnung zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (BGBl II 439/2015).

Erste Meldeperiode an EU-Mitgliedstaaten war das Jahr 2017 im Jahr 2018 (ausgenommen Neukonten, die ab 1.10.2016 eröffnet wurden, welche schon ab der Meldeperiode 2016 im Jahr 2017 gemeldet werden mussten).

Die Richtlinie<sup>16</sup> sieht für Österreich eine Ausnahme vor: Informationen sind erstmals zum 30. 9.2018 anstatt zum 30.9.2017 auszutauschen.

### 2.1 Hintergrundinformationen

Die OECD wurde im Anschluss an Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Staaten (einschließlich aller Mitgliedstaaten) über Vereinbarungen betreffend den automatischen Informationsaustausch zur Umsetzung des US-amerikanischen Gesetzes „Foreign Account Tax Compliance Act“ (= FATCA) beauftragt, auf Grundlage dieser Vereinbarungen einen einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen zu erarbeiten. Daraufhin entwickelte die OECD gemeinsame Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standards - CRS). Die EU hat auf Grundlage der CRS die zweite Revision der Amtshilferichtlinie vorgenommen. Mit dieser Erweiterung der DAC sollten auch die Mängel an der Zinsrichtlinie 2003/48/EG beseitigt werden. Der enge Zinsbegriff sowie der Umstand, dass mit Belgien, Luxemburg und Österreich drei EU-Mitgliedstaaten einen mit einem Quellensteuerabzug bedingten Sonderstatus erhielten, schmälerte deren Effektivität.

### 2.2 Inhalt

Mit der Umsetzung der DAC-2-RL wurde der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten auf Grundlage des CRS ab 1.1.2016 eingeführt. Durch diese Änderung werden die Finanzinstitute verpflichtet, Informationen über ihre Kunden (im jeweiligen Land steuerlich ansässige Personen) zu sammeln und diese regelmäßig an die Finanzverwaltungen zu übermitteln.

---

<sup>14</sup> Die EK hat im Juni 2013 einen diesbezüglichen Richtlinienvorschlag vorgelegt. Beim ECOFIN-Treffen am 9. Dezember 2014 wurde dieser einstimmig von den Ratsmitgliedern angenommen.

<sup>15</sup> Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (europa.eu)

<sup>16</sup> Artikel 2 (2) RL 2014/107/EU

Finanzinstitute<sup>17</sup> sind angehalten, Informationen über Finanzkonten, die eine in einem anderen teilnehmenden Staat ansässige Person hält, an die lokale Steuerbehörde zu übermitteln.

Finanzinstitute sind zur Meldung folgender Informationen verpflichtet:<sup>18</sup>

- Daten einer meldepflichtigen Person oder eines meldepflichtigen Rechtsträgers (Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummern (TIN), Geburtsdatum und Geburtsort bei natürlichen Personen, Kontonummer)
- Name und österreichische Steueridentifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts
- Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkauffähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahres
- bei Verwahrkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen/Dividenden/anderen Einkünfte und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen
- bei Einlagekonten: Gesamtbruttoertrag der Zinsen

Die Informationen werden innerhalb der EU, aber auch an teilnehmende Drittstaaten übermittelt.

## 2.3 Auswirkungen auf Unternehmen

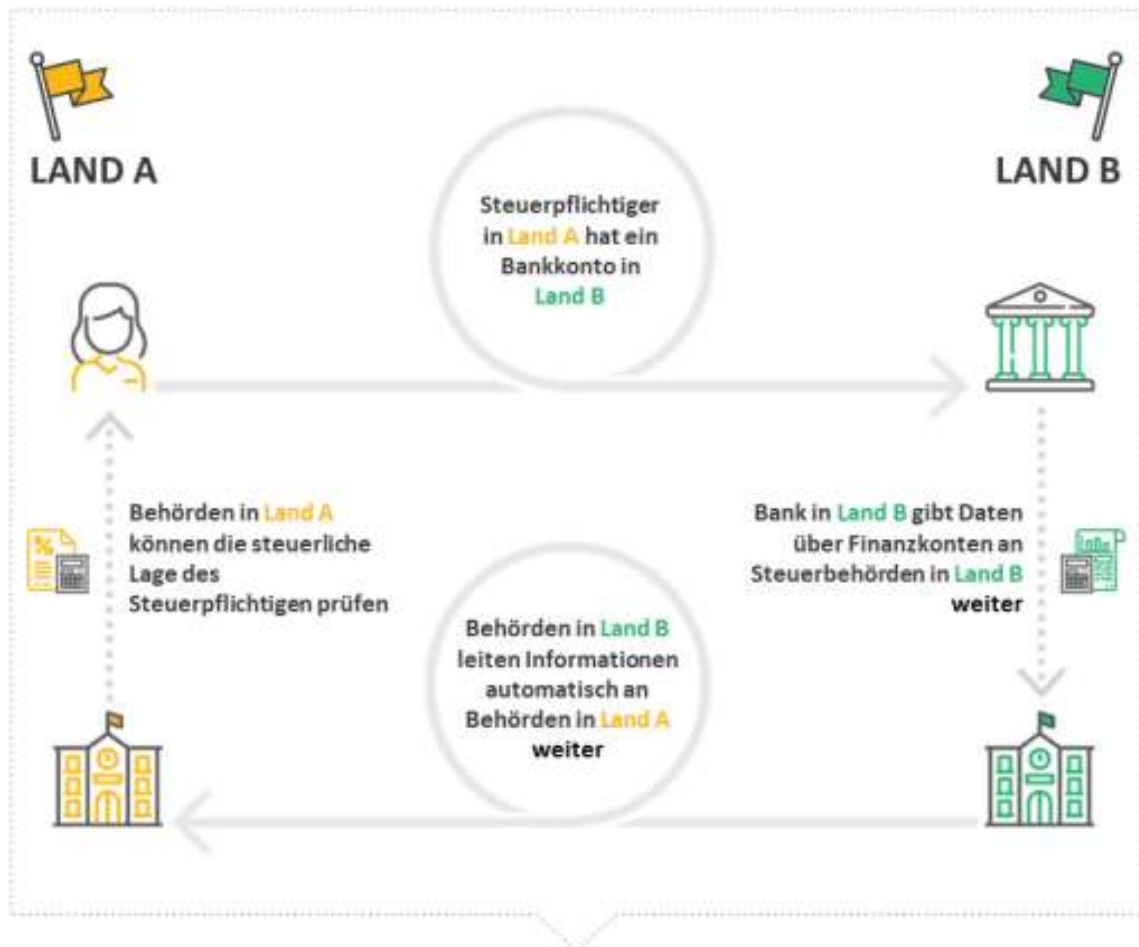
Die innerstaatliche Umsetzung der DAC 2 wirkt sich in erster Linie auf Banken und Versicherungen aus, welche dadurch mit massiven Kosten belastet werden. Die betroffenen Finanzinstitute sind zur Identifizierung und jährlichen Übermittlung von Informationen der steuerlich nicht ausschließlich in Österreich ansässigen Kunden an das Bundesministerium für Finanzen verpflichtet.

---

<sup>17</sup> Banken, Treuhänder, Broker, gewisse Investmentunternehmen und Versicherungsunternehmen

<sup>18</sup> Artikel 1 (2) RL 2014/107/EU

Ablauf des Austauschs im Rahmen der DAC 2



**Ausgetauschte Informationen:**

- Kontonummer
- Name, Anschrift, Geburtsdatum, TIN
- Zins- und Dividendeneinkünfte
- Bestimmte Einkünfte aus Versicherungspolice
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

## 3. DAC 3 - Rulings - Steuervorbescheide

Der Rat der Europäischen Wirtschafts- und Finanzminister hat am 6. Oktober 2015 dem Vorschlag der EK zur erneuten Änderung der Amtshilfe-Richtlinie 2011/16/EU zugestimmt. RL 2015/2376/EU<sup>19</sup> vom 8.12.2015; in Kraft 1.1.2017 (30.9.2017).

Automatischer Informationsaustausch von grenzüberschreitenden Steuervorbescheiden und Vorabverständigungen über Verrechnungspreisgestaltungen.

Die rechtliche Umsetzung in Österreich erfolgte durch das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I 77/2016). Das Gesetz trat mit 2. August 2016 in Kraft.

### 3.1 Hintergrundinformationen

Rulings - Steuervorbescheide - sind eine schriftliche Erklärung der Steuerbehörden. Darin wird im vorhinein festgehalten, wie die Unternehmenssteuer zu berechnen ist und welche Steuervorschriften eingehalten werden müssen. Derartige Steuervorbescheide sind legal und bringen für den Unternehmer Rechtssicherheit. Die EU-Kommission hat das Recht diese Rulings zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich des Beihilfenrechts. Ein automatischer Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung kann durchaus zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerumgehung und Steuervermeidung beitragen. Es kann sein, dass ein Mitgliedstaat, welcher einen Steuervorbescheid ausstellt, hohe Unternehmenseinkünfte einer niedrigen Besteuerung unterwirft. Was zur Folge hat, dass die übrigen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen tätig ist, die Besteuerung nur auf einer geringen Bemessungsgrundlage durchführen können. Die österreichische Regelung für Auskunftsbescheide findet sich in § 118 BAO.

Die Steuervorbescheide werden über ein zentrales Depot ausgetauscht, das für alle EU-Länder zugänglich ist. Alle sechs Monate müssen die nationalen Finanzämter einen Bericht an dieses Depot übermitteln. In diesem werden alle grenzüberschreitenden Steuerbescheide angeführt. Andere Mitgliedstaaten können dann diese Listen überprüfen und gegebenenfalls den Ausstellungsstaat um genauere Informationen bitten.

Nach Einschätzung der EK haben die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Steuerbehörden damit die Informationen, die sie benötigen, um missbräuchliche steuerliche Praktiken festzustellen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Seit Anfang 2018 müssen die Mitgliedstaaten auch für alle grenzüberschreitenden Urkunden, die seit Anfang 2012 ausgestellt wurden, die gleichen Informationen bereitstellen.

### 3.2 Inhalt

Mitgliedstaaten, die verbindliche Vorabauskünfte in gegebenen Situationen oder in Bezug auf Transaktionen geben, die für die Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten voraussichtlich von Interesse sein könnten, sollten verpflichtet werden, diese anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, d.h., es ist ein automatischer Informationsaustausch vorgesehen.

---

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung; ABl L 332/1 v. 18.12.2015 (europa.eu)

Unter einem grenzüberschreitenden Vorbescheid ist eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung zu verstehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden (vgl. Art. 3 Nr. 14 der RL 2015/2376):

- Der Vorbescheid bzw. die vergleichbare Maßnahme wird von bzw. im Namen der Regierung oder Steuerbehörde eines Mitgliedstaates oder einer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheit eines Mitgliedstaates erteilt, geändert oder erneuert (unerheblich ist, ob hiervon tatsächlich Gebrauch gemacht wird).
- Der Vorbescheid wird für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen erteilt, geändert oder erneuert, und diese Person oder Gruppe von Personen kann sich darauf berufen.

Inhalt der Informationspflicht sind insbesondere Rulings im Zusammenhang mit

- Verrechnungspreisen und
- Umgründungen oder Gruppenbesteuerungsfragen.

Explizit ausgenommen sind USt-Auskunftsbescheide.

### 3.3 Auswirkungen auf Unternehmen

Mit der Auskunft der Steuerbehörde will sich der Antragsteller in der Regel Rechtssicherheit bei geplanten Investitionen oder Umstrukturierungen verschaffen. Der Aufwand für das betroffene Unternehmen liegt schwerpunktmäßig in der Aufbereitung der Unterlagen.

## 4. DAC 4 - Country-by-Country-Reporting

RL 2016/881/EU vom 25. Mai 2016<sup>20</sup>; in Kraft 1.6.2017; ABl L 146/8 vom 3.6.2016

Verpflichtung zum automatischen Austausch von länderspezifischen Berichten bestimmter grenzüberschreitender Unternehmensstrukturen (Country-by-Country-Reporting). Die rechtliche Umsetzung in Österreich erfolgte durch das Bundesgesetz über die standardisierte Verrechnungspreisdokumentation (Verrechnungspreisdokumentationsgesetz - VPDG) im Rahmen des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl I 77/2016). Das Gesetz trat mit 2. August 2016 in Kraft.

### 4.1 Hintergrundinformationen

Als Auswirkung des 2015 veröffentlichten OECD-Berichts zur Vermeidung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS - Base Erosion and Profit Shifting) wurde der Austausch von länderbezogenen Berichten international tätiger Konzerne auf OECD-Ebene beschlossen.

### 4.2 Inhalt

Die vierte DAC-Richtlinienänderung führte eine neue Art des automatischen Informationsaustauschs ein. Multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. Euro<sup>21</sup> sind verpflichtet, nach Ländern aufgeschlüsselte Berichte an die Finanzverwaltungen zum automatischen Austausch zu übermitteln.

Dieser länderspezifische Bericht enthält Informationen, die für die Beurteilung der korrekten Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage auf die Mitgliedstaaten relevant sind, und wird nach einem standardisierten Formular erstellt. Er enthält auch aggregierte Finanzdaten für die gesamte multinationale Unternehmensgruppe, aufgeschlüsselt nach Ländern und Rechtsordnungen, sowie Daten über die Länder oder Rechtsordnungen, in denen die einzelnen Unternehmen der Gruppe tätig sind, und die Art ihrer Tätigkeit.

Bei Überschreiten bestimmter Umsatzschwellen<sup>22</sup> müssen Konzernverflechtungen verpflichtend in einer eigenen Dokumentation (Master File, die Stammdokumentation und Local File, die unternehmensbezogene Dokumentation) dargestellt und bei Aufforderung durch das Finanzamt vorgelegt werden.

Das CbC-Reporting ist für Wirtschaftsjahre seit dem 1.1.2016 zu erstellen und spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft (falls in Österreich ansässig) oder an das Finanzamt einer in Österreich ansässigen Geschäftseinheit, die für die oberste Muttergesellschaft diese Verpflichtung übernommen hat, zu übermitteln.

---

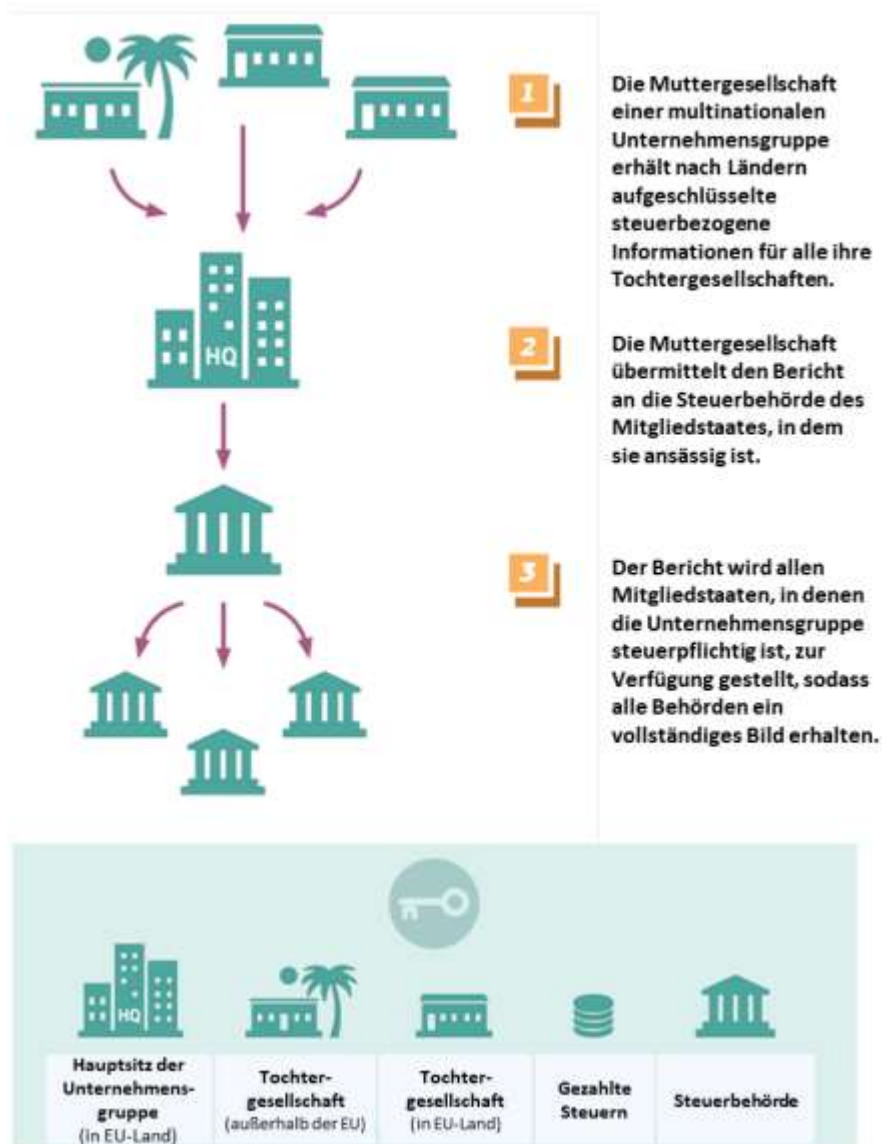
<sup>20</sup> Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (europa.eu)

<sup>21</sup> vgl. § 3 (1) VPDG

<sup>22</sup> vgl. § 3 (2) VPDG: Eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe hat ein Master File sowie ein Local File zu erstellen, wenn in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren die Umsatzerlöse 50 Millionen Euro überschritten haben.

**ÜBERARBEITETE RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN**

**WIE FUNKTIONIERT DIE LÄNDERBEZOGENE BERICHTERSTATTUNG?**



Quelle: Europäische Kommission, GD TAXUD.

### 4.3 Auswirkungen auf Unternehmen

Bis zur Einführung des CbC-Reporting haben die betroffenen Unternehmen meist nicht über die notwendigen Daten im geforderten Format verfügt. Die Beschaffung und Aufbereitung dieser sind oft mit hohem Aufwand verbunden. Technisch gesehen müssen diese Daten in einem XML-Datenformat übermittelt werden.

## 5. DAC 5 - Steuerzugang zu Wirtschaftlichen Eigentümern - Informationen

RL 2016/2258/EU vom 6. Dezember 2016<sup>23</sup>; in Kraft 1.1.2018

Regelung des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche (Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer)

Die rechtliche Umsetzung erfolgte durch das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG (BGBl 136/2017). §§ 1 und 2 (Anwendungsbereich und Definition des wirtschaftlichen Eigentümers) traten mit 16. September 2017 in Kraft, die weiteren Paragraphen mit 15. Jänner 2018.

### 5.1 Hintergrundinformationen

Indem der Zugang der Steuerbehörden zu den relevanten Informationen sichergestellt wird, trägt die DAC 5 zu mehr Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten bei, was es sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen erschwert, Steuern zu hinterziehen oder sich an anderen Finanzverbrechen zu beteiligen.

### 5.2 Inhalt

Mit dem WiEReG wurde das Register der wirtschaftlichen Eigentümer für Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. Es beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts.

Gemäß §1 WiEReG sind folgende Gesellschaften und juristische Personen meldepflichtig:

Offene Gesellschaften, KG, AG, GesmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Privatstiftungen, Trusts, ...

Rechtsträger haben die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und müssen Kopien der Dokumente und Informationen im Register speichern.

Folgende Daten müssen an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiter der Registerbehörde gemeldet werden (§ 5 WiEReG):

Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz bei direkten wirtschaftlichen Eigentümern<sup>24</sup> sowie weitere Daten bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern<sup>25</sup>.

---

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche (europa.eu)

<sup>24</sup> Direktes wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine natürliche Person einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 % oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft hält oder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben.

<sup>25</sup> Indirektes Eigentum liegt vor, wenn ein Rechtsträger einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 % oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausüben. Beides WiEReG BMF-Erlässe 23. Oktober 2020.

## 5.3 Auswirkungen auf Unternehmer

Für die betroffenen Unternehmer gehen mit der Umsetzung des WiEReG enorme Compliance-Aufwendungen einher. Sie müssen angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ergreifen. Die Meldungen an das Register müssen die Unternehmer über das Unternehmensserviceportal selbst vornehmen oder einen berufsmäßigen Parteienvertreter damit - kostenpflichtig - beauftragen. Weiters müssen die betroffenen Unternehmen regelmäßig an bestimmte Geschäftspartner (Kredit- und Finanzinstitute und andere Berufsgruppen) Dokumente zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer übermitteln.

2021 wurden diesbezügliche Sorgfalts- und Meldepflichten noch ausgeweitet und verschärft. So ist beispielsweise seither eine jährliche Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer durchzuführen. Eine Überprüfung ist nicht mehr ausreichend. Bei Nichtbefolgung drohen Strafen für die Unternehmer im Ausmaß von bis zu 200.000 Euro. (§ 15 WiEReG).

### Compliance-Package<sup>26</sup>

Um die hohen administrativen Kosten für die betroffenen Unternehmer zu senken, besteht seit Ende 2022 die freiwillige Möglichkeit der Übermittlung der Dokumentation über die Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern (= Compliance-Package). Unternehmer können ihre Meldung in Form eines standardisierten Dokumentensatzes mittels berufsmäßigen Parteienvertreter an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer schicken. Das Compliance-Package hat einen standardisierten Inhalt und kann von den Geschäftspartnern zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer herangezogen werden.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> vgl. § 5a WiEReG

<sup>27</sup> Compliance-Package (bmf.gv.at)

## 6. DAC 6 - Steuerplanungsmodelle

RL 2018/822/EU vom 25. Mai 2018; ABl L 139/1 vom 5.6.2018<sup>28</sup>; in Kraft am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung, d.h. am 25. Juni 2018

Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle im grenzüberschreitenden Bereich innerhalb der EU und zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Politische Einigung im Rat am 9. März 2018; Einigung im ECOFIN am 25. Mai; Veröffentlichung im Amtsblatt am 25. Mai 2018; in Kraft am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung, d.h. am 25. Juni 2018.

Transformation in österreichisches Recht im EU-Meldepflichtgesetz, das im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2020 am 19. September 2019 im Nationalrat und am 10. Oktober 2019 im Bundesrat verabschiedet wurde; Kundmachung im BGBl I 91/2019 am 22. Oktober 2019; am 12. September 2023 hat das BMF ein Update zu den österreichischen DAC-6-Leitlinien veröffentlicht.<sup>29</sup>

Das EU-MPFG trat gemäß § 27 EU-MPFG am 1. Juli 2020 in Kraft.<sup>30</sup>

### 6.1 Hintergrundinformationen

2016 gelangten die sogenannten Panama Papers an die Öffentlichkeit. Diese belegten legale Strategien der Steuervermeidung, aber auch strafrechtliche Vergehen im Bereich der Steuerhinterziehung und Geldwäsche und lösten eine öffentliche Diskussion über Steuerschlupflöcher, Briefkastenfirmen, Steueroasen, Steuerdelikte und Steuermoral aus. Die OECD widmete sich diesem Thema und veröffentlichte in ihrem Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Plan<sup>31</sup> unter Aktionspunkt 12 Empfehlungen zur Verpflichtung von Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle. Daraufhin befasste sich die EK verstärkt mit dem Thema aggressive Steuerplanung.

### 6.2 Inhalt

Den EU-Steuerverwaltungen sollen Informationen über grenzüberschreitende Steuervermeidungsstrukturen zur Verfügung gestellt werden, die ein Risikoelement in Bezug auf Steuervermeidung enthalten. Diese Meldepflicht beschränkt sich auf grenzüberschreitende Strukturen (auf einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat). Der Meldepflicht unterliegen alle, die an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Umsetzung solcher Gestaltungen beteiligt sind, sowie diejenigen, die Unterstützung oder Beratung leisten. Somit trifft die Meldepflicht primär Intermediäre.<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (europa.eu)

<sup>29</sup> Update Informationsschreiben zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPFG) - Findok Internet (bmf.gv.at)

<sup>30</sup> RIS - EU-Meldepflichtgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 17.04.2023 (bka.gv.at)

<sup>31</sup> vgl. beps-aktionsplan.pdf (wko.at)

<sup>32</sup> Insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Notare. Aber es können auch Kreditinstitute davon betroffen sein.

Anhand festgelegter Merkmale werden Steuermodelle identifiziert, die den Steuerbehörden gemeldet werden müssen („main benefit-Test“).

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Steuerbehörden zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorgehen können und steuerrechtliche Schlupflöcher mittels neuer Legislativmaßnahmen geschlossen werden. In den Erwägungsgründen zur Richtlinie wird jedoch auch die Abschreckungsfunktion auf Beraterebene genannt, da diese durch die erwähnten Maßnahmen davon abgehalten werden sollen, steuervermeidende Modelle zu entwickeln.

### 6.3 Auswirkungen auf Unternehmen

Grundsätzlich besteht die Meldepflicht für den Intermediär. Allerdings sind insbesondere zwei Sachverhalte relevant, bei denen der Unternehmer der Meldepflicht selbst nachkommt:

1. Es gibt weder einen österreichischen Intermediär noch einen Intermediär eines anderen Mitgliedstaates (§ 12 Z 1 EU-MPFG bzw. § 3 Z 3).

2. Inhouse-Gestaltungen: Der Unternehmer hat die Steuerplanungsmodelle selbst kreiert oder der Intermediär ist von der Meldepflicht befreit und der Steuerpflichtige wurde darüber informiert.

§ 11 EU-MPFG sieht jedoch eine Befreiung von der Meldepflicht für den Intermediär vor, wenn er in Österreich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Das bedeutet, dass die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen übergeht und dieser mit den Befolgungspflichten auch die Kosten zu tragen hat. Falls der Intermediär auf die Ausnahmeregelung verzichtet („Beraterprivileg“) und dennoch die Vorschriften einhält, wird dies meist mit zusätzlichen Gebühren für den Steuerpflichtigen einhergehen.

### 6.4 EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022<sup>33</sup>

Die DAC 6 sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um den Intermediären, die dem Berufsgeheimnis unterliegen und an solchen Gestaltungen beteiligt sind, das Recht auf Befreiung von der Meldepflicht zu gewähren, wenn mit dieser nach nationalem Recht gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde.

Die nationale Umsetzung der DAC 6 sieht in § 11 EU-MPFG vor, dass jene Berufsgruppen, die in Österreich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von der Meldepflicht befreit sind.<sup>34</sup> Ist der Intermediär von seiner Meldepflicht befreit, hat er unverzüglich einen anderen beteiligten Intermediär von seiner Befreiung zu informieren (Abs. 2).

Auch der belgische Gesetzgeber hat von dieser Befreiung bei seiner innerstaatlichen Umsetzung Gebrauch gemacht. In diesem Vorgehen sah die flämische Rechtsanwaltskammer einen Verstoß gegen die europäischen Grundrechte. Der belgische Verfassungsgerichtshof legte dem EuGH die Frage vor, ob die Unterrichtungspflicht mit dem Grundrecht auf Achtung

<sup>33</sup> Urteil C-694/20-Orde van Vlaamse Balies u.a. ECLI:EU:C:2020:963 (europa.eu)

<sup>34</sup> § 11 EU-MPFG: Befreiung von der Meldepflicht

(1) Ein Intermediär ist von seiner Meldepflicht befreit, wenn er in Österreich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt und von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden wurde.

(2) Ist der Intermediär von seiner Meldepflicht befreit, hat er unverzüglich einen anderen beteiligten Intermediär von seiner Befreiung zu informieren.

(3) Jeder befreite Intermediär hat alle relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich von seiner Befreiung und den Übergang der Meldepflicht zu informieren.

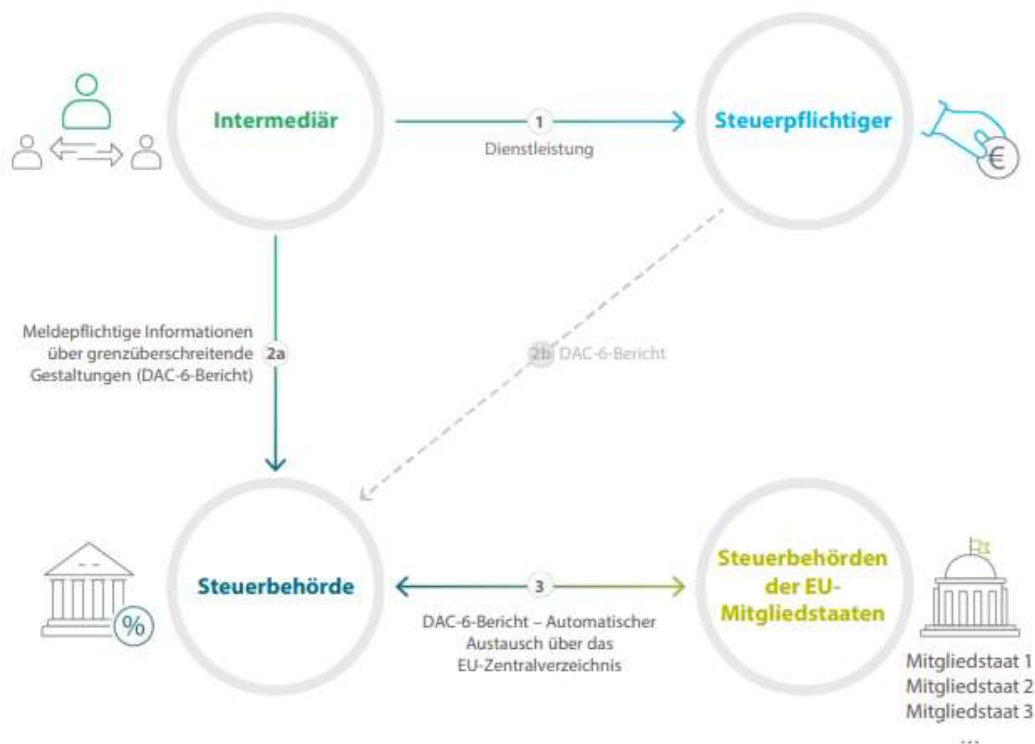
des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRC) sowie dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht vereinbar ist. Der Gerichtshof bejahte einen Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, da die zu informierenden Intermediäre von der Identität des Steuerpflichtigen sowie dessen Einordnung der meldepflichtigen Steuergestaltung Kenntnis erlangen.

Fazit:

Die Unterrichtungspflicht des befreiten Intermediärs an den zu informierenden Intermediär verstößt gegen den grundrechtlich verbürgten Schutz des Berufsgeheimnisses und ist somit ungültig.<sup>35</sup>

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der DAC 6 der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs über Steuervorbescheide auf vermögende Privatpersonen mit einem Finanz- oder Anlagevermögen von mindestens 1,5 Mio. Euro ausgeweitet wurde.

Meldung gemäß DAC 6<sup>36</sup>



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten und Bildmaterial von PwC Schweiz.

<sup>35</sup> In einem weiteren Urteil (C-623/2022) bestätigte der EuGH die Meldepflicht von Intermediären. Den Mitgliedstaaten ist nicht gestattet Intermediäre, falls es sich nicht um Rechtsanwälte handelt, also beispielsweise Notar, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchprüfer oder Banken, von der Meldepflicht zu befreien, falls es für diese Gruppen eine nationale Verschwiegenheitspflicht besteht.

<sup>36</sup> Sonderbericht 27 Europäischer Rechnungshof „Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen und der Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen“, 2024

# 7. DAC 7 - Meldepflicht digitaler Plattformbetreiber

RL 2021/514/EU vom 22. März 2021; in Kraft 1.1.2023

Nationale Umsetzung primär durch das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG, BGBl I 108/2022)

## 7.1 Hintergrundinformationen

Die OECD veröffentlichte 2020 die „Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie“.<sup>37</sup> Diese wurden am 29. Juni 2020 vom Inclusive Framework on BEPS und der G20 gebilligt. Aus Sicht der OECD stellen die Plattformbetreiber aufgrund ihrer besonderen Vermittlungsrolle einen passenden Anknüpfungspunkt für die Erhebungs- und Meldepflichten dar. Diese Mustervorschriften fließen in die DAC 7 ein, allerdings geht die RL 2021/514/EU über die von der OECD vorgegebenen Vorschriften hinsichtlich der erfassten Tätigkeiten von Anbietern hinaus.

In Nummer 6 der Erwägungsgründe der vorliegenden Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass die Digitalisierung der Wirtschaft in den letzten Jahren rasch vorangeschritten ist. Daraus ergeben sich zunehmend komplexe Situationen im Zusammenhang mit Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

Grundsätzlich gelten die DACs für alle Steuern mit Ausnahme folgender:

- Mehrwertsteuer und Zölle;
- Verbrauchsteuern, die in anderen Rechtsvorschriften der EU über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten erfasst sind;
- Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen, die an die Mitgliedstaaten, eine Gliederungseinheit des Mitgliedstaats oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu leisten sind.

Dies wurde mit der vorliegenden RL geändert, die klarstellt, dass die gemäß DAC 7 ausgetauschten Informationen auch für die Veranlagung, Verwaltung und Durchsetzung der Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern verwendet werden dürfen.

## 7.2 Inhalt

Mit dieser Änderungsrichtlinie werden neue Meldepflichten für Betreiber von digitalen Plattformen in der EU und in Drittländern eingeführt, die es bestimmten Verkäufern ermöglichen, mit anderen Nutzern in Verbindung zu stehen, um folgende grenzüberschreitende oder innerstaatliche Tätigkeiten auszuführen:

- Vermietung von Immobilien,
- persönlich erbrachte Dienstleistungen,
- Verkauf von Waren und
- Vermietung jeglicher Verkehrsmittel.

---

<sup>37</sup> Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie (oecd.org)

Digitale Plattformbetreiber in der EU, die bestimmte Bedingungen in mehr als einem Mitgliedstaat erfüllen, können einen dieser Mitgliedstaaten wählen, in dem sie die Meldepflichten erfüllen. Plattformbetreiber eines Drittlandes, die gemäß DAC 7 einer Meldepflicht unterliegen, müssen sich in einem Mitgliedstaat registrieren lassen.<sup>38</sup>

Mit dieser Erweiterung wurde das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, Meldepflichten und sonstigen Vorschriften für Plattformbetreiber ebenfalls präzisiert. Dies betrifft insbesondere den spontanen Informationsaustausch:

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats müssen den zuständigen Behörden jedes anderen Mitgliedstaats Informationen spontan übermitteln, d.h. so schnell wie möglich und spätestens einen Monat nachdem sie verfügbar geworden sind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

### 7.3 Auswirkungen auf Unternehmen

Für die betroffenen Plattformbetreiber geht die Umsetzung der DAC 7 bzw. des DPMG mit enormen Compliance-Kosten einher.

Meldepflichten:

Plattformbetreiber sind verpflichtet, jährlich Meldung über Informationen betreffend Verkäufer und ihre Gewinne an die österreichische Steuerbehörde zu erstatten. Dies setzt eine umfangreiche Aufbereitung der erforderlichen Daten voraus.

Sorgfaltspflichten:

Plattformbetreiber müssen Informationen über die Anbieter sowie zu den unbeweglichen Vermögen einheben. Dies ist sowohl bei erstmaliger Kontaktaufnahme notwendig als auch bei einer periodischen Überprüfung.

Aufbewahrungs- und Informationspflichten:

Der Anbieter muss über die Meldepflicht informiert werden. Weiters muss der Anbieter die Informationen erhalten, welche der Plattformbetreiber jährlich an die Finanzverwaltung weiterleitet.

Bei Verletzung der Meldepflicht sind Strafen bis zu 200.000 Euro bzw. bei Verletzung der Sorgfaltspflichten bis zu 10.000 Euro vorgesehen.

---

<sup>38</sup> Grundsätzlich kann die Registrierungspflicht von Plattformanbietern aus Drittstaaten unterbleiben, wenn der betroffene Drittstaat eine Vereinbarung mit allen Mitgliedstaaten zum automatischen Informationsaustausch abgeschlossen hat. Die DurchführungsVO (EU 2023/823 der EK vom 13.4.2023) zeigt Kriterien auf, anhand deren die EK diese Beurteilung vornimmt. Die OECD hat ein multilaterales Abkommen zum automatischen Informationsaustausch ausgearbeitet, um die Gleichwertigkeit der auszutauschenden Informationen sicherzustellen. Bisher haben jedoch nur rund 25 Staaten dieses Abkommen unterzeichnet. Österreich ist nicht darunter.

## 8. DAC 8 - Kryptowährungen

RL 2023/2226/EU vom 17. Oktober 2023; Abl L 2023/2226 v. 24.10.2023; in Kraft ab 1.1.2026, Abweichungen davon betreffen die zusätzlichen Bestimmungen zur nationalen Steueridentifikationsnummer.

Nationale Umsetzung durch das Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPFG)<sup>39</sup>

### 8.1 Hintergrundinformationen

Im Laufe des Jahres 2020 veröffentlichte die EK ihre Absicht, den automatischen Informationsaustausch, um Informationen über Kryptowährungen und elektronisches Geld zu erweitern. Krypto-Assets sind digitale Vermögenswerte, die auf der distributed Ledger-Technologie und der Kryptografie beruhen. Die Märkte für Krypto-Assets sind in den letzten Jahren rasant gewachsen. Der inhärent grenzüberschreitende Charakter von Kryptowerten erfordert laut EK eine weitere Erweiterung des Informationsaustauschs.

### 8.2 Inhalt

Die DAC 8 basiert auf den Definitionen und Genehmigungsanforderungen, die durch die Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCA) eingeführt wurden, und steht im Einklang mit der OECD-Initiative Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) sowie den Änderungen des Common Reporting Standard (CRS). Aufgrund der Merkmale von Krypto-Vermögenswerten ist es für die Steuerverwaltungen schwierig, steuerpflichtige Ereignisse nachzuvollziehen, vor allem wenn der Handel über Krypto-Dienstleister oder Betreiber in einem anderen Land erfolgt. Diese Initiative zielt darauf ab, mehr Steuertransparenz für Krypto-Vermögenswerte zu schaffen.

Mit dieser Richtlinie werden insbesondere drei Hauptziele verfolgt:

1. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen der DAC auf Informationen, die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über Transaktionen (Übertragung oder Tausch) von Kryptowerten und E-Geld melden müssen.
2. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der derzeitigen Vorschriften über den Austausch steuerbezogener Informationen, durch die Aufnahme von Bestimmungen betreffend den Austausch über grenzüberschreitende Vorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen sowie Bestimmungen über den automatischen Austausch von Informationen über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, und ähnliche Einkünfte.
3. Die Änderung einer Reihe weiterer Bestimmungen der geltenden DAC sowie die Festlegung eines gemeinsamen Mindeststrafmaßes für besonders schwerwiegende Versäumnisse.

Meldepflichtige Krypto-Transaktionen:

- Tauschgeschäfte: Krypto-zu-Krypto und Krypto zu Fiat
- Transfers: Ein- und Auszahlungen von Wallets
- Retail-Zahlungen: Käufe mit Kryptowährungen über 50.000 Euro

---

<sup>39</sup> Das Krypto-MPFG ist Teil des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 (BGBl. I Nr. 96/2025), welches seit 1.1.2026 in Kraft ist

- DeFI-Aktivitäten: Soweit über regulierte Intermediäre

### 8.3 Auswirkungen auf Unternehmen

Die Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden sind von allen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, und zwar unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort, an die zuständigen Finanzverwaltungen zu melden. Dies betrifft insbesondere Tauschgeschäfte zwischen Kryptowährungen. Basis dafür bilden die Selbstauskünfte. Meldezeitraum ist das Kalenderjahr (bis 31. Juli des Folgejahres). In Österreich betrifft diese Pflicht insbesondere die Finanzdienstleister, da der Bankensektor kaum mit Krypto-Assets Handel betreibt. Finanzinstitute sind jedoch zur Meldung von Transaktionen mit E-Geld und digitalen Zentralbankwährungen verpflichtet.

## 9. DAC 9 - Unterstützung bei der Erfüllung der Anmeldepflichten im Rahmen der Mindeststeuerrichtlinie

RL 2025/872 vom 14. April 2025<sup>40</sup>, Abl L 2025/2226 v.6.5.2025; in Kraft ab Mai 2025. Die innerstaatliche Transformation erfolgte mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 (AbGÄG 2025)<sup>41</sup> vom 23.12.2025

### 9.1 Hintergrundinformationen

Ziel dieser Richtlinie ist es, spezifische Bestimmungen der „Säule-2-Richtlinie“ in Kraft zu bringen, mit der die globale Vereinbarung der G20/OECD über eine Reform der internationalen Besteuerung umgesetzt wurde. Diese internationale Vereinbarung wurde getroffen, um den Wettlauf nach unten bei den Körperschaftsteuersätzen zu begrenzen, die Gefahr der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu verringern und sicherzustellen, dass die größten multinationalen Gruppen den vereinbarten globalen Mindestsatz der Körperschaftsteuer zahlen.

Mit der Mindeststeuerrichtlinie<sup>42</sup> bzw. deren nationale Umsetzung im Mindestbesteuerungsgesetz<sup>43</sup> wird sichergestellt, dass die Gewinne der größten multinationalen und inländischen Gruppen oder Unternehmen (mit einem jährlichen Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio. Euro) zu einem effektiven Mindeststeuersatz von 15 % besteuert werden.

### 9.2 Inhalt

Mit der DAC 9 werden spezifische Bestimmungen über die Ergänzungssteuer-Erklärung umgesetzt. In Österreich ist der sog. Mindeststeuerbericht von jeder Geschäftseinheit verpflichtend einzureichen. Die DAC 9 soll es multinationalen Gruppen erleichtern, diesen Einreichungspflichten nachzukommen. Ohne DAC 9 müsste jedes Unternehmen, das Teil einer multinationalen Gruppe ist, eine Zusatzsteuererklärung in jenem Land einreichen, in dem es ansässig ist. Unter Anwendung der DAC 9 müssen diese Gruppen nur noch eine Ergänzungssteuererklärung auf zentraler Ebene für die gesamte Gruppe einreichen.

---

<sup>40</sup> Richtlinie, mit der die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch im Bereich der effektiven Mindestbesteuerung von Unternehmen ausgeweitet werden.

<sup>41</sup> BGBl. I Nr. 97/2025 Artikel 14

<sup>42</sup> RL 2022/2523 v. 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union

<sup>43</sup> Die nationale Umsetzung der RL erfolgte im BG zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsgesetz - MinBestG); BGBl I Nr. 187/2023, das mit 31.12.2023 in Kraft trat

### 9.3. Auswirkungen auf Unternehmen

Die DAC 9 hat insofern Vorteile für Unternehmen, welche die Regelungen zur Mindeststeuer anwenden müssen, als nicht mehr mehrere nationale Ergänzungssteuer-Erklärungen eingereicht werden müssen, sondern nur noch eine zentrale Erklärung für die gesamte Gruppe. Weniger Erklärungen bedeuten reduzierte Compliance-Kosten (zB Beratungskosten, Einreichprozesse), weniger Fehleranfälligkeit (zB unterschiedliche Interpretationen, Mehrfachprüfungen) sowie eine Harmonisierung und höhere Rechtssicherheit. Allerdings bleibt die Ermittlung des effektiven Mindeststeuersatzes und die technische Anforderung (zB Datensammlung) komplex. Die dargestellte Vereinfachung betrifft primär die Meldepflichten, nicht die Berechnung.

## 10. Übersicht

### Directive on Administrative Cooperation - DAC

DAC 1	RL 2011/16 vom 15.2.2011 <a href="#">ABL L 64/1 vom 11.3.2011</a>
	Informationsaustausch über Einkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Pensionen, Aufsichtsrats- und Verwaltungsvergütungen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
DAC 2	RL 2014/107 vom 9.12.2014 <a href="#">ABL L 359/1 vom 16.12.2014</a>
	Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Gemeinsamen Meldestandards der OECD, der den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen vorschreibt
DAC 3	RL 2015/2376 vom 8.12.2015 <a href="#">ABL L 332/1 vom 18. Dezember 2015</a>
	Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Steuervorbescheide
DAC 4	RL 2016/881 vom 25.5.2016 <a href="#">ABL L 146/8 vom 3.6.2016</a>
	Verpflichtender automatischer Austausch von Informationen über die länderbezogene Berichterstattung zwischen Steuerbehörden
DAC 5	RL 2016/2258 vom 6.12.2016 <a href="#">ABL L 342/1 vom 16.12.2016</a>
	Zugang von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche
DAC 6	RL 2018/822 vom 25.5.2018 <a href="#">ABL L 139/1 vom 5.6.2018</a>
	Verpflichtender automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - Rulings
DAC 7	RL 2021/514 vom 22.3.2021 <a href="#">ABL L 104/1 vom 25.3.2021</a>
	Besteuerung betreffend Verkäufe auf digitalen Plattformen
DAC 8	RL 2023/2226 vom 17.10.2023 <a href="#">ABL L vom 24.10.2023</a>
	Erweiterung um Krypto-Assets und E-Money

DAC 9	RL 2025/872 vom 14. 4.2025 Abl L vom 26.11.2025
	Mindestbesteuerung, Säule II OECD/G 20

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Mag. Dr. Ralf Kronberger

Autorin: Mag. Dr. Claudia Anselmi, LL.M.

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

E-Mail: [fsp@wko.at](mailto:fsp@wko.at)

Internet: <http://wko.at/fp>

Februar 2026

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.